

Ass. jur. Henner Gött, LL.M. (Cambridge), und Wiss. Mit. Hannah Ruschemeier, Düsseldorf*

„Casus belli“

THEMATIK	Polizei- und Ordnungsrecht, VwGO
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 Min.
HILFSMITTEL	Sartorius

■ SACHVERHALT

Ausgangsfall

Am 17.11.2013, dem Volkstrauertag, veranstaltete die Stadt S im Bundesland L zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft eine Zeremonie am zentralen Kriegsdenkmal im Stadtpark. Es versammelten sich rund 500 Personen. Zum Programm gehörten unter anderem Ansprachen, eine Andacht sowie getragene musikalische Untermalung durch eine Musikkapelle.

A, deutscher Staatsbürger, überzeugter Pazifist und zugleich Eigentümer des Zwergpinschers „Bertha“, kommt auf seiner täglichen Runde durch den Park zufällig an dem Denkmal und der Gedenkveranstaltung vorbei. Während der Gedenkminute mischt sich A unter die übrigen Gäste. Bertha, von A an der Leine mitgeführt, wird angesichts der vielen Menschen ganz aufgeregt und unruhig, was A auch bemerkt. Sie beginnt, laut und anhaltend zu kläffen, was über den ganzen Platz deutlich zu hören ist. A, der die Zeremonien zum Volkstrauertag für ein „Überbleibsel überkommenen Militarismus“ hält und staatliche Veranstaltungen mit „Kriegssymbolik“ vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte mehr als bedenklich findet, denkt aber nicht daran, Bertha zu beruhigen, sondern freut sich insgeheim über die „politische Spürnase“ seiner vierbeinigen Begleiterin. A hofft, der weiteren Zeremonie so ein Ende bereiten zu können.

Als Bertha auch während der Andacht lauthals weiterbellt, kommt der zuständige, dienstlich anwesende Ordnungsbeamte B auf A zu und weist ihn darauf hin, dass er, wenn er weiter an der Zeremonie teilnehmen möchte, Bertha zum Schweigen bringen müsse. A lehnt dies brüskiert ab und antwortet, angesichts der heutigen kriegstreiberischen Auslandseinsätze der Bundeswehr sei der Volkstrauertag heuchlerisch und Bertha belle völlig zu Recht. B gibt A daraufhin auf, den Platz mitsamt Bertha unverzüglich zu verlassen und ihn für die Dauer der Zeremonie nicht wieder zu betreten. Daraufhin verlässt A unter den empörten Augen der übrigen Veranstaltungsteilnehmer zähneknirschend den Platz.

A unternimmt zunächst nichts, kommt in den folgenden Wochen aber nicht zur Ruhe. Am 3.1.2014 erhebt er schließlich „gegen die Stadt S und ihre rechtswidrigen Maßnahmen“ Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Das „staatlich verordnete Schweigen“ am Volkstrauertag sei eine „schwere Verletzung seiner demokratischen Grundrechte“. Angesichts der fortdauernden „kriegstreiberischen Aggressionen“ der Bundeswehr im Ausland sei es vielmehr geboten, die Bevölkerung wachzurütteln, was Bertha und er versucht hätten. A befürchtet, dass er auch beim nächsten Volkstrauertag seinen Parkspaziergang nicht über den Platz machen darf. Die Stadt S erwidert, der Volkstrauertag sei als stiller Feiertag ausgelegt. Dies müsse A respektieren, zumal er seine Meinung ja auch anders als durch Ruhestörungen kundtun könne.

Wie wird das VG entscheiden?

Zusatzfrage 1

Die Gedenkveranstaltung, zu der die Stadt S öffentlich einlud, findet auf dem städtischen Friedhof statt, war aber nicht, wie in der Friedhofssatzung vorgesehen, angemeldet worden. A ist der Auffassung, dass die Hintergründe der deutschen Beteiligung an den Weltkriegen aufgearbeitet werden sollten, statt „bloß“ die Opfer zu betrauern. Er positioniert sich am Rande des Trauermarsches mit einem gut sichtbaren Transparent mit der Aufschrift „Es gibt nichts zu trauern, nur etwas zu verhindern. Nie wieder Krieg!“. Die Polizei stellt das Transparent nach einigen Minuten sicher.

Greift die Sicherstellung in den Schutzbereich von Art. 8 I GG ein?

* Die AutorInnen sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Zusatzfrage 2

Die X-Gewerkschaft meldete zum 1. Mai eine Kundgebung zu arbeitspolitischen Themen an. Die zuständige Behörde erteilte die Auflage, dass die Benutzung von Lautsprechern nur für Ansprachen im Zusammenhang mit dem Thema der Versammlung und Ordnungsdurchsagen zulässig sei. Als sich am Versammlungstag Beamte der Polizei in Zivilkleidung unter die Versammlungsteilnehmer mischten, rief der Versammlungsleiter durch einen Lautsprecher: „Zivilfahnder raus aus der Veranstaltung – sofort!“

Fällt dieses Verhalten in den sachlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG?

Hinweis: Das VwVfG des Landes L entspricht dem des Bundes. L hat gem. § 68 I 2 VwGO das Vorverfahren abgeschafft. Es hat bislang kein eigenes Versammlungsgesetz erlassen. Feiertagsgesetze sind nicht zu prüfen.

§ 34 I 1 LOBG lautet:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.“